

Wie wird aus dem eJustice-Gesetz Realität?

Zeit: Donnerstag, 26.09.2013, 13.00 Uhr

Moderation:

- Alfred Gass, Geschäftsführer, Rechtsanwalt, Europäische EDV-Akademie des Rechts
- Dr. Wolfram Viefhues, weiterer aufsichtführender Richter am OLG Düsseldorf
- Prof. Dr. Uwe Berlit, Vorsitzender Richter am BVerwG

Referenten:

- Dr. Ralf Köbler, Ministerialdirigent im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa
- Dr. Christian Meyer-Seitz, Ministerialrat im Bundesministerium der Justiz
- Christoph Sandkühler, Rechtsanwalt, Vorsitzender des Ausschusses Elektronischer Rechtsverkehr der Bundesrechtsanwaltskammer
- Prof. Dr. Uwe Berlit, Vorsitzender Richter am BVerwG

Mittelpunkt der Veranstaltung ist das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten.

In seinem einleitenden Vortrag widmet sich Dr. Ralf Köbler zunächst der historischen Entwicklung dieses Gesetzes. Er stellt das Gesetzgebungsverfahren in groben Zügen vor. Eine Verkündung stehe noch aus.

Ziel der Reform sei die Schaffung eines verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehrs, welcher bundesweit einheitlich geregelt ist.

Daran anschließend zeigt er die wesentlichen Kernpunkte dessen auf. Von besonderer Bedeutung sei in diesem Zusammenhang die Schaffung eines elektronischen Anwaltspostfachs. Dieses sei ab dem 01.01.2016 Pflicht. Darüber hinaus seien ab spätestens 01.01.2022 auch Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts dazu verpflichtet, ein elektronisches Postfach zu nutzen. Die Kommunikation in der Justiz solle demnach bis im Jahr 2022 weitreichend digitalisiert werden. Weitere Neuerungen stellen die absenderbestätigte De-Mail und sonstige Übertragungswege dar. Jedoch habe man sich gegen den Wunsch der Länder dafür entschieden, keine elektronische Zugangsbestätigung einzuführen. Ab 2018 gelte die Regelung zur elektronischen Aktenführung. Danach müssen die papiernen Dokumente in eine elektronische Form übertragen werden. Des Weiteren werden durch dieses Gesetz erleichterte Möglichkeiten geschaffen, elektronische Dokumente zu übermitteln.

Nach diesem Überblick wird der Plan zur zeitlichen Umsetzung der einzelnen Neuerungen vorgestellt. Abschließend macht er darauf aufmerksam, dass es nun Aufgabe der Länder sei, eine passende Infrastruktur für den elektronischen Rechtsverkehr zu schaffen. Es sei zu beachten, wie lange solche Umsetzungsprozesse in der Praxis tatsächlich dauern können.

Als zweiter Referent bilanziert Herr MR Dr. Meyer-Seitz noch einmal das zugrunde liegende Gesetzgebungsverfahren und nennt den vorgesehen Zeitplan für die Gesetzesumsetzung. Im Folgenden macht er deutlich, dass elektronische Schriftsätze in Zukunft mit qeS versehen sein oder über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden müssen. Auf dem sicheren Übermittlungsweg seien Dokumente nur einfach zu signieren. Ab 2018 gebe der Bund durch eine

Verordnung bundeseinheitliche Formate und Übermittlungswege für qeS-Dokumente vor. Weiterhin können ab 2014 Verordnungen erlassen werden, um elektronische Formulare einzuführen. Näheres zu den Formularen regle § 130c ZPO. Die bereits von Dr. Ralf Köbler erwähnte Pflicht für Anwälte, Behörden und juristische Personen des Öffentlichen Rechts ab dem 01.01.2022 Schriftsätze nur noch als elektronisches Dokument einzureichen, könne von den Ländern auf den 01.01.2020 vorverlegt werden. Das Schutzschriftenregister werde ab dem 01.01.2016 von den Ländern geführt. Eine registrierte Schutzschrift gelte bei allen ordentlichen Gerichten als eingereicht. Demnach müssen die Gerichte das Register abfragen, bevor sie eine einstweilige Verfügung erlassen. Besondere Aufmerksamkeit sei auch § 371a ZPO zu schenken. Diese Vorschrift enthalte einen gesetzlichen Anscheinsbeweis für die Echtheit einer absenderbestätigten De-Mail. Dabei beziehe sich der Echtheitsanschein auf die Person des Erklärenden und auf den Erklärungsinhalt. Die Beweisregel sei lediglich auf natürliche Personen als De-Mail-Nutzer anwendbar.

Im Folgenden erläutert Herr RA Sandkühler die Schritte, die die Bundesrechtsanwaltskammer bisher unternommen hat, um die Kommunikationsfähigkeit der Deutschen Anwaltschaft in dem vorgegebenen zeitlichen Rahmen zu gewährleisten. Er macht darauf aufmerksam, dass die Bundesrechtsanwaltskammer nicht lediglich einen elektronischen Briefkasten schaffe, sondern ein Software-System baue. Dies sei eine herausforderungsvolle, komplexe und teure Aufgabe. Jedoch müsse darauf geachtet werden, dass die erforderlichen Rechtsverordnungen zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen erlassen werden. Weiterhin sei der Datenschutz, als ein weiterer wesentlicher Aspekt, zu beachten. Er merkt an, dass die Anwaltschaft durchaus den Bedarf für eine elektronische Kommunikation sehe, allerdings sei hinsichtlich mancher Dinge Unbehagen zu verzeichnen. Im Großen und Ganzen sei man aber mit dem Gesetz zufrieden.

Als letzter Redner beleuchtet Herr Prof. Dr. Uwe Berlit bedeutungsvolle Handlungsfelder, deren Bearbeitung durch die Justiz zur Umsetzung des Gesetzes und zum Gelingen des elektronischen Rechtsverkehrs erforderlich sei. Zunächst widmet er sich dem Handlungsfeld Finanzen. In dieser Hinsicht sei zu beachten, dass es sich hier um ein Modernisierungsprogramm handle. Aus diesem Grund seien erhebliche Investitionen auf unterschiedlichen Ebenen zu tätigen. Daran anschließend beschäftigt er sich mit dem Handlungsfeld Technik. Diese sei nur in einigen Teilbereichen und nur in Ausnahmebereichen unter Realbedingungen mit hohem Kommunikationsaufkommen erprobt. Es sei zu klären, ob die vorhandenen Datennetze zu den Justizstandorten einen exponentiellen Anstieg des Transfervolumens verkraften. Des Weiteren sei sicherzustellen, dass die elektronische Akte dem Gericht im Sitzungssaal zur Verfügung steht und auch die anderen Verfahrensbeteiligten Zugriff auf ihre jeweiligen elektronischen Handakten haben. Im Rahmen des Handlungsfelds Personal macht er darauf aufmerksam, dass für diese Umsetzung auch qualifiziertes Personal erforderlich sei, welches neben seiner Technikkompetenz auch die spezifischen Anforderungen der Justiz an Arbeitsabläufe und Organisation zumindest verstehen kann. Die Konkurrenz um entsprechend qualifiziertes Personal werde innerhalb des öffentlichen Sektors und zwischen diesem und der freien Wirtschaft in nächster Zeit deutlich zunehmen. Darauf müsse man sich vorbereiten. In einem weiteren Handlungsfeld verdeutlicht er, dass es einer systematischen Vorbereitung, Durchführung und Nachbegleitung der Veränderungen bedürfe, die neben der fachlich-instrumentellen auch die psychologischen Dimensionen in den Blick nehmen. Er erklärt im Handlungsfeld Mitbestimmung, dass der elektronische Rechtsverkehr nur mit und nicht gegen die Mehrheit der Justizangehörigen ein Erfolg werden könne. Es sei notwendig die Beschäftigten der Justiz sachgerecht und ehrlich in den dafür vorgesehenen Mitwirkungsverfahren zu beteiligen. Protokoll: Bianca Kiefer